

Erbeinsetzung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland

Soll die Neuapostolische Kirche Westdeutschland K.d.ö.R. entweder als Alleinerbin oder als Miterbin eingesetzt werden, so kann nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts erben, da die Gemeinden keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Gern kann auch ein Vermächtnis zu Gunsten der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland K.d.ö.R. ausgesprochen werden. Hier sollte der Unterschied zwischen Vermachen und Vererben klar bekannt sein. Wer als Erbe bestimmt wird, übernimmt nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden und Verbindlichkeiten. Wer einen Geldbetrag oder eine Immobilie zugunsten eines guten Zweckes bestimmen möchte, sollte dies durch ein Vermächtnis tun.

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts kein Steuersubjekt und deshalb von der Erbschaftssteuer befreit. Sollten keine Angehörigen vorhanden sein, kümmert sich die Neuapostolische Kirche Westdeutschland K.d.ö.R. als Alleinerbin nach Absprache auch um die Wohnungsauflösung, Bestattung und Grabpflege.



Ansprechpartner in der Verwaltung

Der Ansprechpartner für Erbschaftsangelegenheiten in der Kirchenverwaltung ist

Tim Winkler
Telefon: 0231 57700-995,
E-Mail: twinkler@nak-west.de



Er informiert gerne auch in einem persönlichen Gespräch über die Möglichkeiten, die Kirche im Testament zu begünstigen.

Für eine weiterführende Beratung empfiehlt es sich, einen Juristen zu kontaktieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Letzte Wille auch unmissverständlich und ohne Formfehler umgesetzt wird.

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland K.d.ö.R. darf weder juristische noch steuerliche Beratung erbringen.



Hinweise zur Erbeinsetzung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland



Neuapostolische Kirche
Westdeutschland
Kullrichstraße 1
44141 Dortmund

erbschaften@nak-west.de
www.nak-west.de

Neuapostolische Kirche
Westdeutschland



Vorwort



Liebe Glaubensgeschwister, immer wieder wird der Wunsch an uns herangetragen, die Neuapostolische Kirche mit einem Vermächtnis zu bedenken oder sogar als Erbin einzusetzen. Dafür bin ich sehr dankbar. Diese Zuwendungen ermöglichen es der Kirche, neben den regulären Opfern und Spenden der Mitglieder, ihren Auftrag zu erfüllen: das Evangelium Jesu zu verkündigen, Seelsorge zu leisten und auf die Wiederkunft Jesu hinzuweisen. Zudem leistet die Kirche im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch humanitäre Unterstützung in Notlagen.

Dieser Flyer wurde erarbeitet, um grundlegende Informationen zum Thema Erbinsetzung der Kirche zu geben und nennt den Ansprechpartner, der bei offenen Fragen gern kontaktiert werden kann. Neben der Kirche als Körperschaft können Nachlässe auch der Stiftung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland vermacht werden – entweder direkt oder in Form einer separaten Zustiftung mit einem speziellen Zweck.

Wer mit seinem Nachlass Gutes tun möchte, im kirchlichen oder im sozialen und humanitären Bereich, hat also viele Möglichkeiten.

Ich sichere zu, dass die Mittel abgewogen und sorgfältig eingesetzt werden und danke herzlich für das Vertrauen, das in uns gesetzt wird.

Herzliche Grüße

Stefan Pöschel

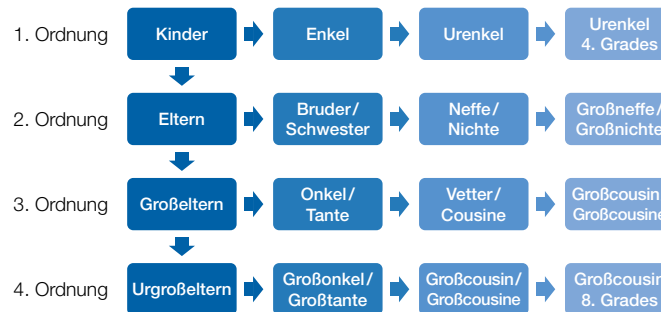
Grundsätzliches zum Thema Erbschaft

Was Menschen sich im Leben erarbeitet und angespart haben, möchten sie in der Regel gern den Personen zugutekommen lassen, die ihnen am nächsten stehen. Für die meisten Erblasser sind das insbesondere ihre Ehe- und Lebenspartner, Kinder oder andere Angehörige, die sie mit ihrem Erbe absichern wollen.

Immer mehr Menschen möchten aber mit ihrem Erbe auch etwas an die Gesellschaft zurückgeben und auch über den Tod hinaus unterstützen, was ihnen im Leben wichtig war. Ohne ein gültiges Testament ist diese Vorstellung oft nicht realisierbar, da automatisch die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung kommt. Wer also seinen Nachlass nach den eigenen Wünschen gestalten möchte, sollte grundsätzlich ein Testament aufsetzen.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge regelt in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich allein nach dem Verwandtschaftsgrad.



Haupterben sind bei Ehegatten der hinterbliebene Partner und die Kinder. Andere Verwandte kommen erst zum Zuge, wenn kein Verwandter aus einer vorherigen Ordnung vorhanden ist. Bei Alleinstehenden gehören die Eltern und Geschwister zu den Haupterben. Das Gesetz definiert nicht nur die Erben, sondern auch den Anteil am Erbe, der diesen Personen zusteht.

Möglichkeiten zur Änderung der Erbfolge

- Testament
- Gründung einer Stiftung, separate Zustiftung mit Zweckbindung (z.B. innerhalb der Stiftung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland)
- Übertragung zu Lebzeiten
- Erbvertrag
- Erb-/Pflichtteilsverzicht
- Heirat, Scheidung
- Geburt, Adoption

Wenn das Vermögen anders aufgeteilt werden soll, ist es sinnvoll, ein Testament aufzusetzen. Nur ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und ermöglicht eine individuelle Zuwendung.

Arten des Testaments

Das *handschriftliche Testament* muss eigenhändig, komplett handschriftlich und mit voll ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Eine Überschrift (Testament, Mein letzter Wille) dient dazu, ein Testament als solches zu kennzeichnen. Es besteht die Möglichkeit, ein bestehendes Testament durch ein Neues zu ersetzen. Hier muss der Vermerk „Hiermit erkläre ich alle meine bisherigen Testamente für ungültig.“ enthalten sein. Der Inhalt sollte leserlich (notfalls mit einem maschinengeschriebenen Entwurf als Lesehilfe), klar und strukturiert aufgebaut sein. Es sollte ersichtlich sein, wer Erbe ist oder wer mit einem Vermächtnis bedacht werden soll. Am Ende muss das Testament mit Ort und Datum sowie der Unterschrift (Vor- und Zuname) versehen werden. Eine Unterschrift wie „Eure Mutter“ gilt als nicht eindeutig genug. Dieses handschriftliche Testament sollte beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegt werden.

Bei einem *öffentlichen Testament* zur Niederschrift bei einem Notar, werden die mündlichen Erklärungen niedergeschrieben und sind vom Erblasser im Beisein des Notars zu unterzeichnen.